

Diese gesellschaftliche Stellung und die daraus resultierende Pflicht sind immer konkret, und es ist Aufgabe des Gerichts, im Einzelfall zu untersuchen, welche konkreten gesetzlichen Pflichten der Täter gehabt hat.

Die Pflichten, die sich aus einer bestimmten gesellschaftlichen Stellung ergeben, werden mit dem Verlust dieser Stellung gegenstandslos. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Pflichtverletzung in der Regel nicht möglich. Zu beachten sind jedoch einzelne Ausnahmen, in denen nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gewisse Pflichten ihre Wirksamkeit behalten.

So ist z. B. wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 353 b StGB auch der frühere Staatsfunktionär strafbar, wenn er ein Geheimnis offenbart, das ihm auf Grund seiner vorherigen Stellung zugänglich gewesen ist.

Die besondere gesellschaftliche Stellung des Verbrechers kann auch auf die Schwere des Verbrechens Einfluß haben, aber auch hier nur unter der Voraussetzung, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der verbrecherischen Handlung und der konkreten gesellschaftlichen Stellung besteht. Das Verbrechen ist schwerer, wenn der Täter eine aus seiner Funktion resultierende höhere Verantwortung für die Erhaltung und den Schutz des von ihm angegriffenen Objekts trägt als der Durchschnittsbürger.

Ein selbständiger Gewerbetreibender besitzt seit 1945 ohne Berechtigung zwei Jagdgewehre. Eines dieser Gewehre veräußert er an einen Offizier der Volkspolizei, obgleich auch dieser nicht zum Besitz einer Jagdwaffe berechtigt ist.

Beide haben gegen die Straf Vorschriften über den unerlaubten Waffenbesitz verstoßen. Bei der Straffestsetzung hat das Gericht aber die besondere gesellschaftliche Stellung des Offiziers der Volkspolizei zu berücksichtigen. Er trägt eine höhere Verantwortung als der Gewerbetreibende, weil er dienstlich verpflichtet gewesen ist, für die Einziehung solcher Waffen zu sorgen.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine höhere gesellschaftliche Stellung nicht automatisch zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führt oder mit einer Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden ist.

Wenn in einem Betrieb ein Arbeiter tödlich verunglückt, kann der Betriebsleiter nicht automatisch wegen fahrlässiger Tötung belangt werden. Zwar trägt er die volle Verantwortung für die Sicherheit der Werkstätten des Betriebes, doch sind auch die Brigadiere und die Arbeiter-